

Eckpunkte der österreichischen Wolfsverordnung

I. Die **Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Wolfszonen** muss genau definiert werden um Landwirten eine verlässliche Orientierung zu bieten. Herdenschutzmaßnahmen müssen nach dieser Definition angewandt werden und bestmöglich durch geschultes Personal gesetzt werden.

II. **Entschädigungszahlungen** sollen prinzipiell an zumutbare (siehe I) Herdenschutzmaßnahmen gebunden sein. In Regionen wo Wölfe neu, also außerhalb bekannter Wolfszonen, auftreten kann der erste Wolfsriss ohne diese Bindung passieren, jede weitere Entschädigungszahlung muss allerdings von der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen innerhalb einer Frist abhängig gemacht werden.

III. Wenn es trotz zumutbarer Herdenschutzmaßnahmen (laut Punkt I) zu **wiederholten Nutztierissen** durch einen Wolf kommt, dürfen Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden. Diese erfordern keinen gesonderten Antrag, sondern können von bestehendem geschultem Personal definiert und je nach Situation festgelegt werden. Rudelbildung soll außerhalb von Wolfszonen ebenfalls durch Vergrämung verhindert werden.

IV. Falls es trotz Herdenschutz- bzw. Vergrämungsmaßnahmen weiterhin zu Schäden an Nutztieren durch den Wolf kommt, darf dieser **als letztes Mittel entnommen werden**. Diese Maßnahme soll jedoch, in Hinblick auf bestehende Schutzregelung, die Ausnahme darstellen und an ein nachweislich problematisches Individuum gebunden sein.

V. Falls Wölfe **unprovokiertes, aggressives Verhalten gegenüber Menschen** zeigen, muss ein Abschuss möglich sein. Ein Abschuss ist jedoch das letzte Mittel und ist erst nach nicht wirkungsvollen Vergrämungsmaßnahmen von speziell geschultem Personal anzuwenden.

VI. **Nachstellen von Wölfen**, mit der Absicht, sie zu verscheuchen ohne dass diese problematisches Verhalten zeigen, ist verboten. Wölfe sind nach geltendem Recht geschützt und dürfen in ihrem Verbreitungsgebiet **nicht ohne Grund gestört** werden. In einem Gebiet mit geringer Habitateignung und hohem Konfliktpotential ist die Rudelbildung durch Vergrämungsmaßnahmen zu verhindern.

VII. In einem Gebiet mit **geringer Habitateignung** und hohem Konfliktpotential ist die Rudelbildung durch **Vergrämungsmaßnahmen** zu verhindern. Gebiete mit potentiellen Wolfshabitaten sind vorab genau zu definieren. Das Durchziehen von Wölfen ist im Sinne des Populationsaustausches

VIII. **Ziehende Wölfe** sind in ihrer Mobilität nur unter bestimmten Bedingungen (siehe Punkt I-V) einzuschränken.

IX. **Füttern oder Anlocken von Wölfen ist strengstens verboten**. Jegliche Gewöhnung des Wolfen an Menschen birgt Gefahrenpotential. Füttern bzw. Anlocken von Wölfen soll strafbar sein.

X. **Wolfshybriden** sind aus Artenschutzgründen durch Abschuss zu töten.